

Satzung der Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.“ mit der Kurzbezeichnung FG Nabburg.
2. Er hat seinen Sitz in Nabburg.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.05. bis 30.04.
4. Der Verein führt als Vereinswappen das Stadtwappen von Nabburg mit darüber liegender Komiteemütze. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
5. Gründungstag des Vereins ist der 11. Oktober 1982.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Faschingsbrauchtums.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Sammlung, Erhaltung und Wiederbelebung alter Faschingsbräuche, Texte und Liedgutes.
3. Der Verein verfolgt jugendpflegerische Zwecke. Die Jugend soll an das traditionelle Faschingsbrauchtum herangeführt und vor Alkohol- und Drogenmissbrauch bewahrt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

3. Der Verein gliedert sich in:
 - a. Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Ehrenritter
 - e. Ehrenpräsident
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch Eingaben an den Vorstand richten sowie an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort beratend mitwirken.

Bei minderjährigen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Mitgliedschaft eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters im Verein erforderlich.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung des Mitglieds zulässig.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen bleiben bestehen.
6. Ehrenmitglieder, Ehrenritter und Ehrenpräsident werden durch Beschluss des Präsidiums ernannt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB)
3. der erweiterte Vorstand

§6 Geschäftsführender Vorstand (§26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident/in
 - b. Vizepräsident/in
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Gardeminister/in
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, davon muss eines Präsident/in oder Vizepräsident/in sein.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 500 € bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§6a Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- **Präsident/in:** Leitung, Repräsentation, Sitzungsleitung, strategische Entwicklung
- **Vizepräsident/in:** Stellvertretung, Mitgliederverwaltung, Koordination, Organisation
- **Schatzmeister/in:** Finanzen, Haushaltsplanung, Beiträge, Abrechnungen, Förderungen
- **Schriftführer/in:** Protokolle, Schriftverkehr, Archiv
- **Gardeminister/in:** Koordination der Garden, Trainingsplanung, Auftritte

§7 Erweiterter Vorstand

1. Hofmarschall
2. Sachminister
3. Jugendleitung
4. Beisitzer/in Sponsoring
5. Beisitzer/in Marketing
6. Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit
7. Beisitzer/in Veranstaltungsplanung
8. Ehrenpräsident
9. weitere Beisitzer (bis zu 40 insgesamt)
10. Die Mitglieder werden – außer dem Ehrenpräsidenten – durch die Mitgliederversammlung gewählt.
11. Der Ehrenpräsident hat beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§7a Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- **Hofmarschall:** Zeremonien, Unterstützung Gardeminister, Ablaufkoordination
- **Sachminister:** Ist für die gesamte materielle Ausstattung des Vereins verantwortlich
- **Jugendleitung:** Die Jugendleitung ist verantwortlich für die Betreuung und Förderung aller Kinder- und Jugendgruppen
- **Sponsoring:** Partnergewinnung und Betreuung
- **Marketing:** Werbestrategien, Gestaltung, Außenauftritt
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Presse, Social Media, Homepage
- **Veranstaltungsplanung:** Organisation, Technik, Sicherheit, Abläufe

§7b Prinzenpaar

1. Der Verein kann ein Prinzenpaar (Prinz und Prinzessin) zur Repräsentation des Vereins während der jeweiligen Faschingskampagne stellen.
2. Das Prinzenpaar vertritt den Verein insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen, Umzügen, Sitzungen sowie sonstigen repräsentativen Anlässen.
3. Die Auswahl erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmtes Gremium.
4. Die näheren Regelungen zu Auswahl, Amtszeit, Aufgaben sowie Rechten und Pflichten werden in einer gesonderten Prinzenpaarordnung festgelegt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform.
3. Sie kann als Präsenz-, digitale oder hybride Versammlung durchgeführt werden.
4. Der Vorstand legt die Form fest.
5. Teilnahme, Stimmrecht und Identitätsprüfung müssen gewährleistet sein.
6. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

§8a Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung
- Entscheidung über Einsprüche

§8b Beschlussfassung

1. Beschlussfähigkeit bei ordnungsgemäßer Einladung
2. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
3. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt

§8c Wahlen und Amtszeit

1. Amtszeit beträgt 3 Jahre
2. Wiederwahl ist zulässig
3. Kommissarische Nachbesetzung durch Vorstand möglich

§8d Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Vereinsinteresse oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§9 Beiträge

Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

§9a Ordnungen

Der Verein kann sich folgende Ordnungen geben:

- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Geschäftsordnung
- Prinzenpaarordnung

§10 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden gewählt
2. Jährliche Prüfung der Finanzen
3. Bericht an die Mitgliederversammlung

§11 Haftung

Haftung der Vorstandsmitglieder nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§31a BGB).

§12 Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO.

§13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Nabburg zur unmittelbaren und gemeinnützigen Verwendung.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.